



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Satzung des Altenauer Schulfonds	3
◆ Satzung des Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds	5
◆ Satzung der Jakob-Kleintz-Stiftung	7
◆ Aufhebungssatzung für die Satzung der „Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz“ vom 27.01.1972	9
◆ Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	10
◆ Wahl des Kreisjagdmeisters und Kreisjagdbeirates	10
◆ Entsorgungstermine in der Woche vom 13.06.-18.06.2022	12
◆ Gesamtabschluss 2020 der Landeshauptstadt Mainz	12
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	13
◆ Wirtschaftsausschuss am 31.03.2022	13
◆ Haupt- und Personalausschuss, 25.05.2022	13
◆ Stadtrat, 01.06.2022	13
◆ Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 25.05.2022	14
→ Gremien	15
◆ Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen	15
◆ Sitzung des Werkausschusses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	15
→ Stellenausschreibungen	16
◆ Metallbauer:in (m/w/d)	16
◆ Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss (m/w/d)	16
◆ Sozialdienst/ Fachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)	16
◆ Sozialdienst/ Fachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)	16
◆ Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)	17
◆ Sachbearbeitung Fachplanung Elektrotechnik (m/w/d)	17
◆ Ingenieur:in für den Bereich der technischen Gebäudeausrüstung bzw. Versorgungstechnik als Fachbauleiter:in (m/w/d)	17
◆ Fachberatung Kindertagesstätten (m/w/d)	17
◆ Sachbearbeitung Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche (m/w/d)	18

- ◆ Hausmeister:in KiJuKuz Haus Haifa & Bretzenheim (m/w/d) 18
- ◆ Leistungssachbearbeitung SGB II (m/w/d) 18

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung des Altenauer Schulfonds

Präambel

Der Altenauer Schulfonds geht auf das gerichtliche Testament des Bürgerlichen Stückhauptmannes Johann Caspar Altenauer vom 14. August 1762 zurück. Die handgeschriebene Originalurkunde wird im Stadtarchiv Mainz unter der Signatur 17/214 aufbewahrt. Das Testament ist in Buchform gehalten und umfasst über 100 Seiten mit Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens. Darüber hinaus werden umfangreiche Prozessakten des Kammeramts und Stadtgerichts, das Testament Altenauers betreffend, unter der Signatur 17/218 aufbewahrt. Ausweislich des Haushaltsplanes der Stadt Mainz dienen die aus dem Stiftungsvermögen erzielten Überschüsse der Förderung des allgemeinen Schulwesens der Stadt Mainz.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsfonds führt den Namen „Altenauer Schulfonds“.
- (2) Es handelt sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist in Anlehnung an § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“, die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Schulwesens in der Stadt Mainz.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung bedürftiger Schüler:innen an Mainzer Schulen,
 - die Förderung von Bildungsangeboten,
 - die Durchführung von Maßnahmen an Mainzer Schulen, die der Schulgemeinschaft dienen sowie
 - Zuwendungen zur Ausstattung Mainzer Schulen.

- (3) Es sollen nur solche Zuwendungen geleistet werden, die nicht durch die Stadt Mainz als Schulträger oder Dritte, die in irgendeiner Form dazu verpflichtet sind, finanziert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Stiftungsvermögen in Höhe von 219.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.



§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Organe der Stiftung sind der Stadtrat der Stadt Mainz und der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. Er kann die Angelegenheiten der Stiftung zur Vorberatung oder zur Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen, soweit es sich um übertragbare Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 2 GemO handelt.
- (3) Stiftungsvorstand ist der/die zuständige Beigeordnete (Stiftungsdezernat). Der Stiftungsvorstand ist für die laufende Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens (§§ 4, 5) zuständig und vertritt die Stiftung nach außen. Er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und führt diese aus. Er kann die zuständigen Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7

Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz.

- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (3) Der Stadtrat kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Sie sind mit der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes anzuzeigen.



§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den 03. Juni 2022
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist in Anlehnung an § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“, die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Schulwesens in der Stadt Mainz.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung bedürftiger Schüler:innen an Mainzer Schulen,
 - die Förderung von Bildungsangeboten,
 - die Durchführung von Maßnahmen an Mainzer Schulen, die der Schulgemeinschaft dienen sowie
 - Zuwendungen zur Ausstattung Mainzer Schulen.
- (3) Es sollen nur solche Zuwendungen geleistet werden, die nicht durch die Stadt Mainz als Schulträger oder Dritte, die in irgendeiner Form dazu verpflichtet sind, finanziert werden.

Satzung des Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds

Präambel

Die Entstehung des Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds geht auf das Jahr 1561 zurück. Der Fonds hatte seinerzeit einen beachtlichen Grundbesitz im Gebiet Mainz-Lerchenberg sowie im Bereich des ZDF. Aus den Verkaufserlösen wurde in den 1930er Jahren ein Wohnblock Am Gautor 1-5, Bastion Martin 1-2, Am Pulverturm 2 erworben. Ausweislich des Haushaltsplanes der Stadt Mainz dienen die aus dem Stiftungsvermögen erzielten Überschüsse der Förderung des allgemeinen Schulwesens der Stadt Mainz.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsfonds führt den Namen „Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds“.
- (2) Es handelt sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Stammkapital in Höhe von 1.030.000 Euro sowie



dem in der Präambel näher bezeichneten Grundvermögen zusammen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Organe der Stiftung sind der Stadtrat der Stadt Mainz und der Stiftungsvorstand.

- (2) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. Er kann die Angelegenheiten der Stiftung zur Vorberatung oder zur Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen, soweit es sich um übertragbare Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 2 GemO handelt.
- (3) Stiftungsvorstand ist der/die zuständige Beigeordnete (Stiftungsdezernat). Der Stiftungsvorstand ist für die laufende Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens (§§ 4, 5) zuständig und vertritt die Stiftung nach außen. Er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und führt diese aus. Er kann die zuständigen Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7

Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (3) Der Stadtrat kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.



§ 9 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Sie sind mit der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes anzuzeigen.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den 03. Juni 2022
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Satzung der Jakob-Kleintz-Stiftung

Präambel

Die Jakob-Kleintz-Stiftung wurde am 30. August 1859 errichtet. Das Vermögen der Stiftung bestand seinerzeit aus einem Wohnhaus in der Stadt Mainz. Aus den Verkaufserlösen wurde in den 1930er Jahren ein Wohnblock in der Pariser Straße 25-33 erworben. Als Stiftungszweck wurde testamentarisch die Unterstützung armer und hilfsbedürftiger Menschen in der Stadt Mainz festgelegt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Jakob-Kleintz-Stiftung“.
- (2) Es handelt sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung unterstützungsbedürftiger Personen in der Stadt Mainz, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Erfüllung anderer sozialer Aufgaben i.S.d. §§ 52, 53 AO.
- (2) Die Zuwendungen der Stiftung sollen öffentliche Einrichtungen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entlasten, vielmehr sollen die Zuwendungen auch den Menschen zugutekommen, die trotz der gesetzlichen Unterstützung hilfsbedürftig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel



der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Stammkapital in Höhe von 547.500 Euro sowie dem in der Präambel näher bezeichneten Grundvermögen zusammen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Organe der Stiftung sind der Stadtrat der Stadt Mainz und der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. Er kann die Angelegenheiten der Stiftung zur Vorberatung oder zur Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen, soweit es sich um übertragbare Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 2 GemO handelt.
- (3) Stiftungsvorstand ist der/die zuständige Beigeordnete (Stiftungsdezernat). Der Stiftungsvorstand ist für die laufende Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens (§§ 4, 5) zuständig und vertritt die Stiftung nach außen. Er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und führt diese aus. Er kann die zuständigen Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (3) Der Stadtrat kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.



§ 8 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Sie sind mit der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes anzuzeigen.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.

- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den 03. Juni 2022
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Aufhebungssatzung für die Satzung der „Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz“ vom 27.01.1972

§ 1

Die Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz wird hiermit nach § 5 der Stiftungssatzung aufgelöst. Die Stiftungssatzung vom 27.01.1972 wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz wird gemäß § 5 der Satzung für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes verwendet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, 03. Juni 2022
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse-Anlage auf der Gemarkung Mombach, Flur 2, Flurstück 81/66 eingereicht.

Die Elektrolyse-Anlage dient neben der Erzeugung von Sauerstoff auch der Herstellung von Wasserstoff durch Umwandlung in industriellem Umfang und fällt somit nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich.

Die gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können auf der Internetseite der SGD Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik Service / Bekanntmachungen und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 21/08/5.1/2021/0001

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 19. April 2022

im Auftrag
gez. Thomas Klein

Wahl des Kreisjagdmeisters und Kreisjagdbeirates

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadtverwaltung Mainz
-Untere Jagdbehörde-**

Einladung

zur Wahl des Kreisjagdmeisters/-in und der Mitglieder
des Kreisjagdbeirates

am Samstag, den 09.07.2022

im Bürgerhaus in Mainz-Hechtsheim, Am Heuergrund 8,
55129 Mainz.

Im Anschluss an die Wahlen hat die Kreisgruppe Mainz-Bingen im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

Am 31.03.2023 wird die Amtszeit des Kreisjagdmeisters und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates des Landkreises Mainz-Bingen und der Stadt Mainz enden.

Aus diesem Grunde sind gemäß § 46 Absatz 1 und Absatz 8 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 und 3, § 54 Absatz 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25.07.2013 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung von den Wahlberechtigten im Landkreis Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz der Kreisjagdmeister/- in und die Mitglieder des Kreisjagdbeirates neu zu wählen.

Um pandemiebedingte Einschränkungen zu vermeiden, finden die Neuwahlen frühzeitig statt. Das Ergebnis der Neuwahlen kommt dann mit Wirkung zum 01.04.2023 zum Tragen.

Es gilt am Tage der Versammlung die entsprechend gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Das Tragen einer Mund- Nasenbedeckung ist freiwillig. Ein Nachweis über den Impfstatus oder ein tagesaktueller (nicht älter als 24 h) negativer Corona-Test ist nicht erforderlich. Kurzfristige Änderungen sind im Hinblick auf bestehende Corona-Regeln möglich. Bitte beachten Sie hierzu den Aushang am Tage der Versammlung am und im Gebäude.

Einlass ist ab 12:00 Uhr. Wir bitten um rechtzeitiges Erscheinen, da die u. g. Wahlberechtigungs Voraussetzungen vor Ort geprüft werden müssen.

Folgende Wahlen werden stattfinden:

13.00 Uhr Wahlen



1. der **Kreisjagdmeisterin** oder des **Kreisjagdmeisters**, sowie der **Stellvertreterin** oder des **Stellvertreters**,
2. zweier **Vertreterinnen** oder **Vertreter der Jagdscheininhaber** und zweier Stellvertreter/-innen,
3. zweier **Vertreterinnen** oder **Vertreter der Jagdpächter** und zweier Stellvertreter/-innen,
4. eine **Vertreterin** oder ein **Vertreter der Eigentümerinnen** oder **Eigentümer** von Eigenjagdbezirken und einer / einen Stellvertreter/-in.

als Mitglieder des Kreisjagdbeirates.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 1 sind

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie
- b) die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Bereich des Landkreises Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz gelegenen Jagdbezirke.

Die Wahlberechtigung des unter a) genannten Personenkreises ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Sofern bei den jagdausübungsberechtigten Personen die Pacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, ist der gültige Pachtvertrag als Nachweis vorzulegen.

Die Wahlberechtigung des unter b) genannten Personenkreises ist bei Vertretung einer juristischen Person durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Alternativ haben Eigentümer von Jagdbezirken einen Nachweis über das Eigentum und einen gültigen Personalausweis vorzulegen.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 2 sind alle Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 3 sind alle Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Sofern die Pacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, ist der gültige Pachtvertrag als Nachweis vorzulegen.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 4 sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und nutznießende Personen der im Landkreis Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz gelegenen Eigenjagdbezirke.

Die Wahlberechtigung ist durch einen Nachweis über das Eigentum sowie die Größe des Eigenjagdbezirkes und einen gültigen Personalausweis zu belegen. Alternativ ist bei der Vertretung einer juristischen Person eine Vollmacht sowie ein Personalausweis vorzulegen.

Bei der Wahl hat jede wahlberechtigte Person je angefangene 100 ha der ihr insgesamt im Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörden des Landkreises Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme.

Gemäß § 46 Absatz 8 LJG ist zur Kreisjagdmeisterin oder zum Kreisjagdmeister wählbar, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, besitzt,
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
3. im Bereich der Unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, wer einen gültigen Jahresjagdschein inne und im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der pachtenden Personen, wer im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz einen Jagdbezirk gepachtet hat.

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Eigenjagdbezirke, wer im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person eines Eigenjagdbezirkes ist.

Die vorstehenden Wahlen werden gemäß § 53 Absatz LJVO von den unteren Jagdbehörden des Landkreises



Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz durchgeführt. Wahlleiter ist der Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen.

Bei den Wahlen zu den Ziffern 1, 2 und 3 hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Mainz, den 30.05.2022
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag
Ulrich Helleberg
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

Entsorgungstermine in der Woche vom 13.06.-18.06.2022

(Feiertag Fronleichnam, Donnerstag, 16.06.2022)

In der Woche vom 13.06.-18.06.2022 bleiben die Entsorgungstermine (auch Abholzeiten des Gelben Sacks) von Montag bis Mittwoch planmäßig bestehen. Ab Donnerstag, den 16.06.2022 (Fronleichnam), verschieben sich die Abfuhrtermine um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Der Entsorgungsbetrieb bittet, die Abfall- und Wertstoffbehältnisse von **6.00 Uhr bis 18.00!** Uhr zugänglich zu machen.

Alle Terminverschiebungen sind über die Internetseite des Entsorgungsbetriebes (www.eb-mainz.de) oder über die telefonische Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

Gesamtabschluss 2020 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018, in seiner Sitzung am 01.06.2022 den Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2020 einschließlich Anhang sowie der Prüfbericht des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von Montag, 13.06.2022 bis Mittwoch, 15.06.2022, sowie am Freitag, 17.06.2022 und am Montag, 20.06.2022 bis Mittwoch, 22.06.2022,

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, den 4. Juni 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Wirtschaftsausschuss am 31.03.2022

TOP 5.1, Beschlussvorlage 0285/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts an einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Mainz beschlossen.

TOP 5.2, Beschlussvorlage 0286/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Eintragung einer Stellplatzbaulast auf einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Mainz beschlossen.

TOP 5.3, Beschlussvorlage 0310/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Veräußerung eines städtischen Grundstücks in der Gemarkung Ginsheim beschlossen.

TOP 5.4, Beschlussvorlage 0311/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Vergabe eines Erbbaurechts an einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Mombach beschlossen.

Haupt- und Personalausschuss, 25.05.2022

TOP 13, Beschlussvorlage 0622/2022

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

TOP 14, Beschlussvorlage 0624/2022

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

Stadtrat, 01.06.2022

TOP 74.1, Beschlussvorlage 0624/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalien entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

TOP 75.1, Beschlussvorlage 0623/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend obenstehender Vorlage die ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

TOP 76.1, Beschlussvorlage 0585/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend obenstehender Vorlage der Grundstücksangelegenheit zugestimmt.

TOP 77.1, Beschlussvorlage 0752/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend obenstehender Vorlage von der Eilentscheidung Kenntnis genommen.



**Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz,
25.05.2022**

TOP 3, Beschlussvorlage 0627/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung zur Erbringung von Unterstützungsleistungen zur IT-Sicherheit für die Dauer von 12 Monaten beschlossen.

TOP 4, Beschlussvorlage 0629/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung der unterrichtsbezogenen Anwendungsbetreuung in den Mainzer Schulen vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 beschlossen.

TOP 5, Beschlussvorlage 0630/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage nimmt der Werkausschuss der KDZ Mainz das Ergebnis des Umlaufbeschlusses vom 05.04.2022 zur Kenntnis.

TOP 6, Beschlussvorlage 0631/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Personalangelegenheiten beschlossen.



→ **Gremien**

Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am
Dienstag, 14.06.2022, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 15. März 2022
2. Gender Pay Gap in Rheinland-Pfalz - Vorstellung der Analyse "Frauen verdienen mehr!"
3. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mainz - Weitere Themenfelder V für eine Gesamtkonzeption
4. Aktuelles aus dem Arbeitskreis Gewalt an Frauen und Kindern - neue Untergruppen
5. Mitteilungen

Mainz, 4. Juni 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Sitzung des Werkausschusses des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz**

Einladung

**zur Sitzung des Werkausschusses des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am
Mittwoch, 15.06.2022, 18:00 Uhr
(im Anschluss an die Sitzung des Verwaltungsrates des
Wirtschaftsbetriebes),
Tagungsraum des Wirtschaftsbetriebes, Industriestr. 70,
55120 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 5. Mai 2022
2. **Planfeststellungsverfahren für die Deponie Mainz-Laubenheim
hier: Beendigung des Deponie-Vorhabens**

b) nicht öffentlich

3. Vergabeangelegenheiten
4. Vergabeangelegenheiten
5. Mitteilungen

Mainz, 01. Juni 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Janina Steinkrüger
Beigeordnete



→ **Stellenausschreibungen**

Metallbauer:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**
Metallbauer:in (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 8 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 70/06

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/metallbauer-in-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für soziale Leistungen:
Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss (m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A
10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD | unbefristet | ab
sofort
Kennziffer 50/27

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-unterhaltsvorschuss-m-w-d.php>

Sozialdienst/Fachdienst
Eingliederungshilfe (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für soziale Leistungen:
Sozialdienst/Fachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 50/28

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sozialdienst-fachdienst-eingliederungshilfe-m-w-d2.php>

Sozialdienst/Fachdienst
Eingliederungshilfe (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für soziale Leistungen:
Sozialdienst/Fachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)

Teilzeit (20 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 50/30

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sozialdienst-fachdienst-eingliederungshilfe-m-w-d3.php>



Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser

Verkehrsüberwachungsamt:

Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 5 TVöD |
befristet für ein Jahr/danach unbefristete Übernahme
möglich | ab 01.10.2022
Kennziffer 31/09

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibung-n-bewerber3/mehrere-verkehrseuberwachungskraefte-m-w-d.php>

Sachbearbeitung

Fachplanung Elektrotechnik (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere

Gebäudewirtschaft Mainz:

Sachbearbeitung Fachplanung Elektrotechnik (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 69/26

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibung-n-bewerber3/sachbearbeitung-fachplanung-elektrotechnik-m-w-d.php>

Ingenieur:in für den Bereich der technischen Gebäudeausrüstung bzw. Versorgungstechnik als Fachbauleiter:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere

Gebäudewirtschaft Mainz:

Ingenieur:in für den Bereich der technischen Gebäudeausrüstung bzw. Versorgungstechnik als Fachbauleiter:in (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD
(vorbehaltlich der persönlichen Eignung)
| unbefristet | ab sofort
Kennziffer 69/31

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibung-n-bewerber3/ingenieur-in-fuer-den-bereich-der-technischen-gebaeudeausruestung-bzw-versorgungstechnik-als-fachbauleiter-in-m-w-d.php>

Fachberatung Kindertagesstätten (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser

Amt für Jugend und Familie:

Fachberatung Kindertagesstätten (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 15 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 51/47

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibung-n-bewerber3/fachberatung-kindertagesstaetten-m-w-d.php>



Sachbearbeitung Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
**Amt für Jugend und Familie:
Sachbearbeitung Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12 TVöD |
befristet bis 31.05.2023 | ab sofort
Kennziffer 51/48

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-amtsvormundschaften-fuer-kinder-und-jugendliche-m-w-d.php>

Leistungssachbearbeitung SGB II (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Jobcenter:
Leistungssachbearbeitung SGB II (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A
10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD | unbefristet |
Kennziffer JC/05

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/jc-05-2022-leistungssachbearbeitung-m-w-d.php>

Hausmeister:in KiJuKuz Haus Haifa & Bretzenheim (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
**Amt für Jugend und Familie:
Hausmeister:in KiJuKuz Haus Haifa
& Bretzenheim (m/w/d)**

Teilzeit (16 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 5 TvöD |
befristet (bis 31.08.2023) | ab sofort
Kennziffer 51/50

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/hausmeister-in-kijukuz-haus-haifa-bretzenheim-m-w-d.php>
